

## Integrieren per Gesetz? Geht das?

Katharina Allendorf

Es ist die dritte große Gesetzesreform des Asylrechts innerhalb von 10 Monaten – schnellere Prozesse gab es vermutlich bisher in keinem anderen Rechtsgebiet. Nun ist das viel beworbene Integrationsgesetz seit dem 06.08.2016 in Kraft. Ob es wirklich der Integration dient, darf in weiten Teilen bezweifelt werden. Es hat Auswirkungen auf viele Gesetze: so zum Beispiel auf das Aufenthaltsgesetz, Asylgesetz, der Beschäftigungsverordnung und dem Asylbewerberleistungsgesetz. Im Folgenden finden sich nur die wichtigsten Änderungen:

**Wohnsitzauflage (§ 12 a AufenthG)** – generell gilt nun, dass alle Menschen, die einen Schutzstatus erhalten - egal ob die Flüchtlingseigenschaft, den subsidiären Schutz oder einen sonstigen humanitären Aufenthaltsstatus – verpflichtet sind, für die Dauer von drei Jahren in dem Bundesland zu leben, in dem sie ihren Asylantrag gestellt haben. Wer dennoch bereits vor Ablauf der drei Jahre in ein anderes Bundesland ziehen möchte, muss nachweisen, dass er/sie eine Arbeit mit mindestens 15 Wochenstunden am neuen Ort aufnehmen wird, die ihm/ihr ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 des SGB II erbringt. Auch die Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums berechtigen zu einem vorzeitigen Umzug.

Den Bundesländern ist darüber hinaus selbst überlassen, weitere Regelungen für die Zuweisung innerhalb des Landes zu erlassen – davon hat das Innenministerium MV bisher noch keinen Gebrauch gemacht – und dennoch hat es schon Auswirkungen. Wahrscheinlich aus Unsicherheit, Rechtsunklarheit oder aus sonstigen Gründen verweigern bereits jetzt die Jobcenter mancher Städte den Umzug in eine andere Stadt. Dies ist zum jetzigen Zeitpunkt aus Sicht des Flüchtlingsrates MV e.V. Willkür und damit rechtswidrig. Die für Mecklenburg-Vorpommern zu erwartende Regelung ist wohl, Rostock und Schwerin zu schützen, wo der Wohnraum langsam knapp wird. Gerade in diesen Städten ist aber das Angebot für Sprachkurse und das Unterstützungsangebot viel größer als in anderen Landesteilen.

Diese Regelung ist ein drastischer Einschnitt in die Freizügigkeit der Menschen – immerhin ein Grundrecht und ebenfalls verankert in der Genfer Flüchtlingskonvention sowie in der EU-Qualifikationsrichtlinie. Sie wird die Integration eher hemmen als fördern, da Menschen nicht ohne weiteres (geht auch, aber „ohne Weiteres“ wird vom Duden empfohlen) dorthin ziehen können, wo sie Zukunftschancen oder Unterstützungsnetzwerke für sich und ihre Familien sehen.

**Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (§ 5a AsylbLG)** – Asylbewerber\*innen können nun mehr (nunmehr) zu so genannten Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen verpflichtet werden. Dazu werden seitens des Bundesarbeitsministeriums bundesweit 100.000 niedrigschwellige Arbeitsmaßnahmen geschaffen, zu denen Asylbewerber\*innen während des Verfahrens verpflichtet werden können. Dies betrifft vor allem Menschen, bei denen mit einer längeren Bearbeitungszeit zu rechnen ist. Sollten sie der Verpflichtung nicht nachkommen, drohen ihnen Leistungskürzungen. Es können zum einen Arbeitsgelegenheiten in den Unterkünften sein, aber auch andere Tätigkeiten, die von staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden (so genannte externe Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen). Ziel ist die langsame Heranführung an den Arbeitsmarkt und das Erkennen von Fähigkeiten. Menschen aus sicheren Herkunftsländern dürfen diese allerdings nicht ergreifen. Diese Integrationsmaßnahmen sind zusätzlich zu den bereits jetzt existierenden Arbeitsgelegenheiten in den Unterkünften nach § 5 AsylbLG geschaffen worden. Der Stundenlohn ist jedoch von 1,05 € pro Stunde auf 0,80 € gesenkt worden.

Es bleibt abzuwarten, wie diese Maßnahmen umgesetzt werden. Es besteht die Gefahr, dass sie zunächst prekäre Arbeitsverhältnisse schaffen und nicht in langfristige Arbeitsverhältnisse münden werden. Sie stellen eine weitere Sanktionsmöglichkeit für die Behörden dar, wenn jemand die

vorgegebene Stelle nicht antritt. Ebenso droht die Kürzung des Existenzminimums, wenn jemand der Verpflichtung zum Integrationskurs nicht nachkommt

**Vorrangprüfung (§32 V BschV)** – entfällt in 133 von 156 Arbeitsagenturbezirken. Es handelt sich um einen Prüfungsvorgang der Ausländerbehörden bzw. der Bundesagentur für Arbeit, der stets eingeleitet wird, wenn ein/e Asylbewerber\*in oder eine geduldete Person, die sich seit weniger als 15 Monaten im Bundesgebiet aufhält, ein Arbeitsangebot annehmen will. Geprüft wird, ob nicht ein/e Deutsche/r oder eine Person mit Aufenthaltserlaubnis in Deutschland besser für den jeweiligen Job geeignet ist. Erst danach darf der/die Asylbewerber\*in die Arbeitsstelle antreten. Dass diese Prüfung nun in vielen Bereichen entfällt, ist sehr positiv zu begrüßen, da gerade die Arbeitgeber\*innen darin eine lästige bürokratische Hürde sehen.

Leider gilt sie in Mecklenburg-Vorpommern jedoch uneingeschränkt weiter, da die Arbeitsagentur hier die Zahl der Arbeitslosigkeit als zu hoch erachtet.

**Niederlassungserlaubnis (§§9 und 26 AufenthG)** – Dies ist der erste unbefristete Aufenthaltstitel, den Flüchtlinge beantragen können. Bisher galt, dass Menschen mit der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG diesen Titel bereits nach drei Jahren beantragen durften. Nun ist dies abhängig von Integrationsleistungen. Nur wer die deutsche Sprache „beherrscht“ und seinen Lebensunterhalt überwiegend selbst sichert, profitiert noch von dieser Regelung. Anderenfalls ist ein erster Antrag auf eine Niederlassungserlaubnis erst nach fünf Jahren möglich.

Dies ist ein weiterer Punkt, der Menschen in unsicheren Situationen leben lässt. Viele Menschen brauchen die Gewissheit, dauerhaft bleiben zu können, um Planungssicherheit zu erhalten. Oft lernen sie dann viel schneller die Sprache oder leben sich in ihrer neuen Umgebung ein. Die neue Regelung produziert nur ein weiteres Druckmittel.

**Duldung zur Ausbildung (§§ 60 Abs.2 Satz 4, 18a Abs.1a AufenthG)** – eine durchweg positive neue Regelung im Sinne der Integration ist, dass nun geduldete Menschen eine Duldung für die gesamte Dauer einer Berufsausbildung erhalten. Dies ist eine Sicherheit für die Personen, aber auch die Arbeitgeber\*innen. Bisher musste oft die Duldung alle paar Monate oder gar Wochen verlängert werden. Sollte die Ausbildung frühzeitig abgebrochen werden, erhält die betroffene Person einmalig eine Duldung für sechs Monate, um eine neue Ausbildungsstelle zu suchen. Bei Abschluss eines Arbeitsvertrags nach der Ausbildung erhalten diese Personen darüber hinaus eine Aufenthaltserlaubnis für weitere zwei Jahre.

Diese Änderung ist zu begrüßen. Leider gibt es den Nachteil, dass die Arbeitgeber\*innen unter Androhung von Bußgeldern in der Pflicht sind, das Abbrechen von Ausbildungen unverzüglich den Behörden melden müssen. Dies kann ein vertrauensvolles Arbeitsverhältnis erschweren.

Daneben gibt es eine Vielzahl weiterer Änderungen. So dürfen zukünftig auch andere Behörden als das Bundesamt die Anhörungen zu den Fluchtgründen der Menschen übernehmen, entsprechende Schulungen sind natürlich vorausgesetzt. Es soll der Überlastung/Überforderung in Situationen vorbeugen, in denen viele Menschen gleichzeitig nach Schutz suchen, wie es im Spätsommer 2015 der Fall war. Aus dem gleichen Grund müssen die Bundesländern nun Erstaufnahmeeinrichtungen mit mindestens 1.000 Plätzen (bisher 500) vorhalten. Dies ist eine enorme Belegkapazität, die auf die persönlichen Belange der Schutzsuchenden wenig Rücksicht nimmt. In Mecklenburg-Vorpommern liegen solche Einrichtungen oft sehr weit draußen und ohne Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr. Dies trägt zu Frustration und Konflikten in den Unterkünften bei.

Letztlich versprechen die wenigsten der Gesetzesänderungen wirkliche Hilfestellungen zur Integration – und wenn, sind sie mit Druck und Sanktionen verbunden. Dies verschleiert leider die Realität, in der es nicht von integrationsunwilligen Menschen nur so wimmelt, sondern oft an Plätzen

für Sprach- und Integrationskursen mangelt. Gekrönt wird es durch eine freiheitsbeschränkende Wohnsitzauflage, deren tatsächliche Umsetzung hier in Mecklenburg-Vorpommern noch abgewartet werden muss.

Detaillierter Darstellung der Änderungen vom Informationsverbund Asyl sowie eine Stellungnahme zu dem neuen Integrationsgesetz von pro Asyl finden Sie unter:

<https://www.proasyl.de/material/stellungnahme-zum-referentenentwurf-eines-integrationsgesetzes/>

<http://www.asyl.net/startseite/nachrichten/artikel/56344.html>